

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/16 S

L 19 R 274/15 B PKH (Bayerisches LSG)
S 8 R 283/15 (SG Würzburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2016 durch
die Vorsitzende Richterin S. K n i c k r e h m sowie den Richter
Dr. K a l t e n s t e i n und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 1. September 2016 - L 19 R 274/15 B PKH - wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch vorgenannten Beschluss hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Würzburg (SG) vom 18.3.2015 zurückgewiesen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Das SG hatte in dem angegriffenen Beschluss einen Anspruch des Klägers auf Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren S 8 R 283/15 verneint. Der Kläger hat mit Schreiben vom 9.9.2016 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Gleichzeitig hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er nicht vorgelegt.
- 2 1. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 1.9.2016 ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG und in § 17a Abs 4 S 4 GVG - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist mithin in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 2. Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 1.9.2016 kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO). Denn der Beschluss des LSG kann - wie unter 1. dargelegt - nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG).
- 5 3. Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

